

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831**

504 (8.1.1831)

des Seances de la Commission Centrale insti-  
tuee par le Congres de Vienne pour l'organi-  
sation et l'administration de la navigation  
du Rhin.

En presence de Messieurs les Commissaires  
suivants:

Mayence le 8<sup>me</sup> Janvier 1831.

( 5. I. )

Pour l'Autriche de Mr. Buechler.

Conseiller d'Etat d'Etat, in

la Baviere de Mr. von Hau.

la France de Mr. Engelhardt.

la Suisse Grandducale de Mr. Verdier.

Nassau de Mr. Roessler. Tres.

les Pays-bas de Mr. ...

la Prusse de Mr. ...

et de ...

... ..

Gouverneur du ...

501<sup>me</sup> ...

... ..

Præsidium ...

du ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Mayence le 7. janvier 1831.

Monsieur le President.

Obtenir de mon gouverneur

ne

108  
que je viens de recevoir  
moment, me prévient, qu'il est  
occupé de mes instructions, mais  
qu'il ne sera guère possible  
de me les faire tenir plutôt,  
que vers la fin du mois cou-  
rant. En vous donnant cette  
information, je vous prie,  
Monsieur le Président, de  
vouloir bien en faire part à  
M. M. les membres pré-  
sents de la commission (je  
la communique directement  
à M. le commissaire de  
Prusse) et de remettre au  
31. de ce mois la séance  
annoncée pour demain &  
à laquelle d'ailleurs une  
disposition m'empêcherait  
d'assister.

Aguez, Monsieur le Président  
l'assurance répétée de ma con-  
sidération distinguée

Le conseiller d'état en ser-  
& commissaire de S. M. le Roi de  
Bav. bat à la Com<sup>on</sup> centrale  
signé: J. Bourcoud.

à Monsieur de Roessler  
Commissaire de S. A. S. le Duc  
de Nassau & Président temp<sup>or</sup>  
de la Com<sup>on</sup> centrale pour la  
navig<sup>on</sup> du Rhin 2<sup>e</sup> & 3<sup>e</sup>.

Conclusion:

Die Central-Commission  
nimmt an, im Namen der  
preussischen Regierung, dass die  
preussische Regierung, kein Verlangen  
macht, dass im 501<sup>ten</sup> Artikel  
unterzeichneten Traktats zur  
Bestimmung, nach dem die  
König. Winterlandwirthschaftliche  
Landsallmähligkeit, bis zum 31<sup>ten</sup>  
J. 1856 zu geschäffet, als für  
gleich Anfangs eine Commission  
der Traktats für <sup>den Fall</sup> dieses  
angegebenen Falles, wenn der  
König. Winterlandwirthschaftliche  
Landsallmähligkeit, <sup>den Fall</sup> ist,  
in dem Traktat angegeben, eine  
Erklärung jener aller Fälle  
auf die sich diese Bestimmungen  
beziehen.

In Erwägung, dass die  
Verträge (l'accord) über die  
König. Winterlandwirthschaftliche  
Landsallmähligkeit, -  
nachdem jetzt für dieselben  
in dem Traktat Bedingungen  
sind, -

find, - das gemeinschaftlich von  
Sinnreichen Wort der Königlich  
Höfen von Hertzog und Landgraven  
falls ist, denen abgelenkten  
von, nicht durchweg, (Lafit)  
aufgefunden, welche dem vollen,  
minimale Verlust anfallt: in dem  
Sinn der Forderung, daß die von  
sich selbst nach dem besten  
Punkte der Königlich Hindern  
ländisch und Königlich Provinz  
sich conciliatorischem Zweck  
zu dem Ort find, daß sie mit  
wenn die außerordentlichen  
gen, unter solchen Umständen  
benutzen, denen Infinitiv für  
bedeutung nach dem Absehl  
das Haupt "Dankung" gegen  
sich selbst ist, - aber  
läßt sich die Landwehr "Land  
miffen der Zusammenfügung  
Hoffnung, daß die von 31  
I. M. in dem vorliegenden  
von dem Königlich. Hindern

# 2  
auf  
Am  
Danz  
gab  
mit  
den  
mit  
will  
franz  
von  
501

vel 9

allenthalben Gehob den Ort für  
wunder; daß sie zu einem  
wunderlichen Verhütung und zu  
einem längeren Aufenthalt  
den Wonnverweilung geben können,  
nur. Dies nehmst dabei, den  
König. Hinsichtlich der  
Lohnverhältnisse wird nicht  
und einig, bei einem allen,  
Zweck der Regierung anzusehen  
wird allem gut wollen, wie  
wünschenswert und vollkommen,  
sich ab für alle Verhältnisse,  
Einsparungen und den Handel,  
sind sein; daß der Staat  
zur Beförderung der Beschäftigten  
wenn Einsparungen nicht noch weiter  
auch den Fortschritt fördern kann,  
gegeben werden. #

S. II.

Sammlung; Hinsichtlich der  
Veränderungen der, abweichend  
von den Entscheidungen des Conciliums,  
sonstigen Gesetzen, welche den  
Entscheidungen entgegenstehen sich  
zu

# Nachfolgend ist in dem 500. Protokoll  
aufgenommen die Meinung von dem  
König den die Fortsetzung der  
Tabelle Tab 501 Protokoll enthält, die  
hat die Entwurf Kommission seine Zeit  
mit Aufmerksamkeit befolgt, wie sie  
den König. Hinsichtlich der  
möglichen zur Abklärung aller  
wird gut, daß auch die die Fortsetzung der  
sonstigen Tabelle nicht keine Abgriff  
von allen den Originalen. Hinsichtlich  
501 Protokoll mit dem, zu dem gehört.

benutzt, sich in dem Falle gleichwohl  
gut, wenn der Herr über die  
"Königliche" Hofkanzlei, welche  
zwischen Hofkanzlei und Hofrat  
bestanden, in dem Sinne der  
Reglemente, (siehe oben), nicht  
zulegen; so sieht sich die Königin  
am 18. M. des Königs etc.  
In ungehorsamer Weise selbst  
wenn verurteilt, aber falls die Königin  
"Königliche" Hofkanzlei, welche  
für definitiv angenommen gut  
Ist und gut für den Herr  
"Königliche" Hofkanzlei, bei der  
dem Hofrat, in der Hofkanzlei der  
Königin der Hofkanzlei,  
Lorenz und Hofrat Hofkanzlei  
Hofkanzlei der Hofkanzlei  
Zuletzt, unter Hofkanzlei der  
von dem Hofkanzlei Hofkanzlei  
Hofkanzlei Hofkanzlei in der  
dem Hofkanzlei Hofkanzlei  
"Königliche" Hofkanzlei  
"Königliche" Hofkanzlei  
"Königliche" Hofkanzlei

„ der König der Franzosen und d.  
K. H. der Kaiserin von Ruß,  
„ der Bräutigam sind.“

Der Unterzeichnete versetzt  
die Landesel „Commissarien die,  
für die Verhandlung mit Frankreich zu  
wollen.

### Conclusion

Da nun seitdem der Kaiserin  
Mantel, dessen Landesallmähligkeit,  
der Verhandlung „fortwährend bewirkt  
gewirkt haben, - bei dem nun  
dem König. Französischen  
fürstlichen Hofe von demselben  
- auch der französischen  
nicht zu vermeiden und also  
sinnvoll das gewirkt haben  
sind „Freiheit zu vermeiden,  
ständigen ist, so soll die Land,  
selbst „Commissarien und  
mit dem König. Ministerien,  
diesem Hofe Landesallmählig,  
den bis zum 31. d. Mts  
der Protokoll offen.

Paris,



Interim: Hield denn Königlich Weinstock  
 seine Gewissens Ermächtigung an  
 des Weinstockes.

Hierdurch werden die Weinstocke  
 inoffiziell. um Tugun, Markt und  
 Jure wie oben.

ang: Bückler,  
 „ von Kraus,  
 Engelhardt,  
 Verdien für Gassen  
 und ad substitutione für Commission  
 von Roesler.

Für gleichlautenden Abdruck  
 der Weinstocke der Landwehr,  
 Commission:  
 v. Haepel

v. Haermann